

Mai 2022

## Positionspapier zur Sorgfaltspflichtrichtlinie für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit

Die Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) ist eine soziale Bewegung, die sich für ein zukunftsfähiges Wirtschaftsmodell einsetzt, das allen Beteiligten eines Unternehmens zugutekommt: Mitarbeitenden, Lieferant\*innen, Kund\*innen, Geschäftspartner\*innen, der lokalen Gemeinschaft und der Gesellschaft insgesamt sowie dem Planeten und künftigen Generationen. Es ist ein Modell, das das Gemeinwohl, d. h. das Wohlergehen der Menschen und die Achtung vor allem Leben zu seinem obersten Ziel und Zweck erklärt und auf vier ethischen Säulen aufbaut: Menschenwürde, Solidarität und soziale Gerechtigkeit, ökologische Nachhaltigkeit sowie Transparenz und Mitbestimmung.

Die GWÖ-Bewegung wächst ständig und gewinnt in allen EU-Mitgliedstaaten immer mehr Unterstützer\*innen. Bislang haben mehr als 1.000 Organisationen, vor allem Unternehmen, aber auch Schulen, Universitäten, Gemeinden und Städte, unsere Gemeinwohl-Bilanz als Mittel zur Änderung ihrer Geschäftspraktiken und zur Durchführung ihrer "nichtfinanziellen" Berichterstattung genutzt, auch um ihren Verpflichtungen im Rahmen der aktuellen Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung nachzukommen. In diesem Positionspapier erläutern wir, warum die EU-Entscheidungsträger\*innen die Gemeinwohl-Matrix<sup>1</sup> im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Richtlinie über die Sorgfaltspflicht von Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit in Betracht ziehen sollten.

Unserer Ansicht nach ist der Kommissionsvorschlag eine gute Grundlage, muss aber vom Parlament und den Mitgliedstaaten verbessert werden, um tatsächlich einen wesentlichen Beitrag zu einer besseren Nachhaltigkeitsprüfung zu leisten:

1. Die Due-Diligence-Prüfung im Bereich der Nachhaltigkeit sollte die gesamte Wertschöpfungskette auf risikobasierte und verhältnismäßige Weise abdecken.
2. Die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit sollte sich auf alle Menschenrechts- und Umweltauswirkungen (einschließlich Klima) erstrecken, wie sie in den internationalen Übereinkommen vorgesehen sind, auf die sich der Richtlinienvorschlag bezieht.
3. Die Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit sollte auf alle Unternehmen ausgedehnt werden, die der Pflicht zur Finanzberichterstattung unterworfen sind.
4. Die Due-Diligence-Prüfung der Nachhaltigkeit sollte die Perspektive der Betroffenen aufgrund ihrer Betroffenheit und eine sinnvolle Konsultation der Stakeholder in allen Phasen der Due-Diligence-Prozesse berücksichtigen.
5. Die Beweislast muss beim Unternehmen liegen, um nachzuweisen, ob es vernünftig gehandelt hat oder nicht.
6. Die Unternehmensvorstände sollten eindeutig verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen in die Unternehmensstrategie zu integrieren, und die Vergütung der Vorstandsmitglieder sollte an die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens gekoppelt werden.

## Empfehlungen zur Sorgfaltspflichtrichtlinie für Unternehmen im Bereich der Nachhaltigkeit

### 1. Positive Initiative

Die Gemeinwohl-Ökonomie (GWÖ) begrüßt, dass die EU-weite harmonisierte Regulierung von Lieferketten auf den Weg gebracht wurde. In der Ära der "blinden" (unregulierten) Globalisierung wurde die Global Governance ausschließlich auf der Seite der Rechte und Vorteile für globale Unternehmen entwickelt, aber überhaupt nicht auf der Seite der Pflichten. Die "Freihandels"-Ideologie ging davon aus, dass der freie Handel und der freie Fluss von Investitionen und Kapital automatisch alle möglichen Probleme lösen würden. Dieser Ansatz erwies sich als unsolid, denn er führte zu einer höchst asymmetrischen Regulierungslandschaft auf einem vermeintlich "gleichen Spielfeld". Globale Unternehmen erhielten lediglich Freiheiten und Rechte (Freihandel, globaler Schutz der Rechte an geistigem Eigentum, freier Kapitalverkehr, Investitionsschutz), aber keine internationalen rechtlichen Verpflichtungen.

Um diese unausgewogene Landschaft wieder ins Gleichgewicht zu bringen, ist ein neues Paradigma erforderlich, das auf einem ausgewogenen Verhältnis von Rechten und Pflichten für globale Akteure beruht. In den letzten Jahren sind mehrere Versuche, rechtliche Verpflichtungen für Unternehmen zu definieren und einzuführen, an der massiven Lobbyarbeit der Regierungen der UN-Mitgliedstaaten gescheitert, z. B. die "Normen über die Verantwortlichkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Wirtschaftsunternehmen im Hinblick auf die Menschenrechte"<sup>2</sup> im Jahr 2004. Derzeit wird über einen "verbindlichen Vertrag" verhandelt<sup>3</sup>, aber es gibt nur langsame Fortschritte und die Beteiligung und Motivation der Regierungen der reichen Länder ist gering.

### 2. Ein ganzheitlicher und kohärenter Ansatz für CSRD, CSDDD und SFDR

Wir beobachten, dass innerhalb kurzer Zeit zwei Richtlinien zur "unternehmerischen Nachhaltigkeit" entwickelt und verabschiedet werden: Die eine regelt die Anforderungen an die Berichterstattung (CSRD), die andere die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht (CSDDD). Wir werfen die Frage auf, warum zwei getrennte Richtlinien notwendig sind. Insbesondere fragen wir uns, warum Unternehmen verpflichtet sind, über eine Reihe von Standards zu berichten (die derzeit von der EFRAG für CSRD entwickelt werden), während Vorstandsmitglieder für die Einhaltung anderer Verpflichtungen verantwortlich gemacht werden, die in einem anderen Rechtsakt (CSDDD) festgelegt sind. Man könnte diese Analyse der zunehmenden Stückwerkregulierung auf den Finanzsektor ausweiten: Die Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) entwickelte eine dritte Reihe von Kriterien für Finanzmarktakteure. Wir fragen, ob es nicht sinnvoller wäre, eine Reihe relevanter Nachhaltigkeitsstandards zu entwickeln, die für alle drei Bereiche gelten: a) Anforderungen an die Berichterstattung, b) Anforderungen an die Sorgfaltspflicht und c) Anforderungen an die Finanzmärkte, Bewertungen und Ratings.

### 3. Kritikpunkte von Organisationen der Zivilgesellschaft

Wie schon bei der öffentlichen Konsultation der EU-Kommission zur Sustainable Corporate Governance Initiative haben zahlreiche zivilgesellschaftliche Organisationen (CSOs) nach der Veröffentlichung des Richtlinienvorschlags zur CSDDD auf eine Reihe von Mängeln hingewiesen und Änderungen vorgeschlagen. Die wichtigsten Kritikpunkte und Verbesserungsvorschläge, die die Gemeinwohl-Ökonomie voll und ganz unterstützt, lauteten wie folgt:

- **Die Beschränkung der Sorgfaltspflicht auf "etablierte Geschäftsbeziehungen"**  
Dies steht im Gegensatz zu der Anforderung, eine wirksame und robuste Pflicht zur Verhinderung und Beendigung schädlicher Menschenrechts- und Umweltauswirkungen in der gesamten Wertschöpfungskette einzuführen, und zwar auf risikobasierte und verhältnismäßige Weise.
- **Beschränkung der Verpflichtungen auf ausgewählte Menschenrechts- und Umweltauswirkungen**  
Stattdessen müssen die Definitionen für schädliche Menschenrechts- und Umweltauswirkungen umfassend sein und auf alle Menschenrechts- und Umweltauswirkungen (einschließlich Klima) ausgedehnt werden, wie es auch in den internationalen Abkommen vorgesehen ist, auf die sich die CSDDD bezieht.
- **Beschränkung des Geltungsbereichs auf große Unternehmen mit beschränkter Haftung mit mehr als 500 Beschäftigten und auf Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten aus ausgewählten Risikosektoren.**  
Erforderlich ist stattdessen die Einbeziehung aller Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU), in den Geltungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie, wobei ein risikobasierter Ansatz verfolgt werden sollte. Die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hängen nicht ausschließlich von der Größe eines Unternehmens ab, sondern vielmehr von der Branche, in der ein Unternehmen tätig ist, von seinem Geschäftsmodell und von der ethischen Einstellung seines Managements. Außerdem bestehen mehr als 99 % der europäischen Wirtschaft aus KMU, was bedeutet, dass der Anwendungsbereich des CSDDD-Vorschlags weniger als 1 % aller Unternehmen abdeckt.
- **Begrenzte Konsultation von Interessengruppen bei der Sorgfaltsprüfung**  
Erforderlich sind stattdessen die Berücksichtigung der Perspektive der Betroffenen auf der Grundlage ihrer Betroffenheit und eine sinnvolle Konsultation der Stakeholder in allen Phasen der Due-Diligence-Prozesse. Darüber hinaus sollte der Schutz von Menschen und Gemeinschaften sowie von Menschenrechtsverteidigern und Umweltschützern vor Vergeltungsmaßnahmen und nachteiligen Folgen gestärkt werden. Die Rechte indigener Völker auf Selbstbestimmung und auf freie, vorherige und informierte Zustimmung sollten ebenfalls ausdrücklich in die Richtlinie aufgenommen und anerkannt werden.
- **Vage Verpflichtungen der Unternehmensvorstände hinsichtlich der Nachhaltigkeitsprüfung**  
Stattdessen sollten Unternehmensvorstände eindeutig verpflichtet werden, Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren, während die Vergütung von Vorstandsmitgliedern direkt an die Nachhaltigkeitsleistung des Unternehmens gekoppelt sein sollte, zumindest in gleichem Maße wie an finanzielle Ziele.
- **Begrenzte Bestimmungen zur zivilrechtlichen Haftung und zum Zugang zur Justiz**  
Die Beweislast muss beim Unternehmen liegen, das nachweisen muss, ob es vernünftig gehandelt hat oder nicht. Diese Last darf nicht dem Kläger auferlegt werden, der nur über begrenzte Mittel verfügt und kaum Zugang zu Beweisen hat. Die Unternehmen müssen auch dann haften, wenn sie versucht haben, die Einhaltung der Vorschriften durch vertragliche Mittel und Audit-/Verifizierungsverfahren zu erreichen. Darüber hinaus müssen unabhängige gemeinnützige Organisationen, die ein legitimes Interesse an der Vertretung von Opfern haben, das Recht erhalten, in deren Namen zu handeln.

Die Gemeinwohl-Ökonomie war an der Ausarbeitung verschiedener öffentlicher Schreiben<sup>4</sup> von zivilgesellschaftlichen Organisationen beteiligt oder hat sie mitunterzeichnet<sup>5</sup>. Aus diesem Grund möchten wir in diesem Positionspapier nur auf die Vorschläge näher eingehen, die sich zusätzlich aus dem allgemeinen Ansatz und Wertesystem der GWÖ ergeben.

## **Warum nicht die Global Governance stärken und einen Weltgerichtshof für Menschenrechte einrichten?**

Die Einrichtung eines solchen Gerichtshofs kann dazu beitragen, die Kluft zwischen den kodifizierten Menschenrechten und der Realität zu überbrücken. Wie von Nowak, Scheinin und Koza<sup>6</sup> vorgeschlagen, könnte sich ein Weltgerichtshof für Menschenrechte rechtlich auf eine Liste von einundzwanzig internationalen Abkommen zum Schutz der Menschenrechte stützen (Art. 5). Die Pflicht zur Wahrung der Menschenrechte würde für Staaten und auch für Unternehmen gelten (Art. 4). Die Autoren schlagen vor, dass Unternehmen zunächst freiwillig die Zuständigkeit des Gerichtshofs anerkennen könnten (Art. 51). Später würde es genügen, dass der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, den Gerichtshof anerkennt, um sie zur Rechenschaft zu ziehen.

Die EU könnte sich für die Einrichtung eines solchen Gerichts einsetzen und ihm Vorrang vor der Einrichtung eines Multilateralen Investitionsgerichtshofs (MIC) einräumen, da der Schutz der Menschenrechte Vorrang vor den Rechten der Investoren haben sollte.

## **Warum nicht von allen Marktteilnehmern verantwortungsvolle Einkaufspraktiken einfordern?**

Verantwortungsvolle Beschaffungspraktiken sind eine wichtige Voraussetzung für die Achtung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt durch Unternehmen und ihre Lieferketten. Der gemeinsame Rahmen<sup>7</sup>, der Anfang 2022 von einer Gruppe verschiedener Multi-Stakeholder-Initiativen veröffentlicht wurde (basierend auf den Empfehlungen<sup>8</sup> der Sustainable Terms of Trade Initiative), könnte hierfür als Grundlage dienen. Er definiert verantwortungsvolle Einkaufspraktiken und ermöglicht eine effektive und kooperative Partnerschaft zwischen einkaufenden Unternehmen und Lieferanten, indem er die Arbeitsbedingungen in den Lieferketten verbessert, existenzsichernde Löhne zahlt und die Widerstandsfähigkeit der Lieferkette stärkt.

Dies und mehr ist bereits im wertebasierten Rahmen der Gemeinwohl-Ökonomie enthalten und könnte, wie vom EWSA bereits 2015<sup>9</sup> und 2017<sup>10</sup> vorgeschlagen, bereits jetzt in europäisches Recht umgesetzt werden.

## **4. Das große Ganze: Was ist der Zweck von Unternehmen?**

Die Gemeinwohl-Ökonomie plädiert für eine andere Theorie und einen anderen Zweck von Unternehmen. Anstatt in erster Linie nach finanziellem Gewinn zu streben, da Geld und Kapital nur Mittel für geschäftliche und andere wirtschaftliche Aktivitäten sind, sollte jedes Unternehmen einen sinnvollen Zweck haben und das Gemeinwohl sollte das übergeordnete Ziel aller geschäftlichen Aktivitäten sein. Diese Auffassung wird von einer Reihe von Verfassungen demokratischer Länder unterstützt. In der Bayerischen Verfassung heißt es in Artikel 151: "Die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Wohle der Allgemeinheit." In der spanischen Verfassung heißt es in Artikel 128: "Alles Eigentum, gleichgültig unter welchem Rechtstitel es steht, ist dem Wohle der Allgemeinheit unterworfen." Das deutsche Grundgesetz sagt in Artikel 14: "Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll stets dem Wohle der Allgemeinheit dienen."

Wie zwei norwegische Professoren in ihrem Aufsatz<sup>11</sup> argumentieren, würde dies für Unternehmen bedeuten, sich von einer Ansammlung von Machtverhältnissen zwischen Aktionären und anderen Interessengruppen zu sinnvollen Organisationen mit einem sozial und ökologisch sinnvollen Zweck zu entwickeln.

Diese Hinweise sind ein starkes Argument für eine allgemeine Zweck- und Werteorientierung von Unternehmen. Demokratische Grundwerte sollten die Grundlage für die Strategie, die Geschäftsentwicklung, das Controlling und die Berichterstattung eines Unternehmens bilden. Vorstandsmitglieder sollten dafür haften, dass diese Werte nicht verletzt werden, und Finanzmarktakteure sollten beurteilen, wie sich ein Kredit, eine Eigenkapitaltransaktion oder eine andere Form der Finanzierung auf diese "ethische Grundlinie" eines Unternehmens auswirkt. Im Gegensatz zum "Triple-Bottom-Line"-Konzept bedeutet das demokratisch definierte und umfassende Gemeinwohl als Grundlinie, dass finanzielle Ressourcen wie Kapital und Geld oder Rendite nur Mittel sind. Zusammengefasst würde dies nicht nur die Erreichung der Ziele des EU Green Deal und des Aktionsplans für nachhaltige Finanzen ermöglichen, sondern gleichzeitig auch zu einer deutlichen Vereinfachung der Gesetzgebung im Bereich des Gesellschaftsrechts beitragen.

<sup>1</sup> <https://www.ecogood.org/apply-ecg/common-good-matrix/>

<sup>2</sup> <https://digitallibrary.un.org/record/498842>

<sup>3</sup> <https://bindingtreaty.org/>

<sup>4</sup> <https://www.ecogood.org/ecg-co-signed-a-ngo-recommendation-on-csddd>

<sup>5</sup> <https://www.ecogood.org/ecg-and-over-220-civil-society-groups-call-for-eu-corporate-sustainability-due-diligence-law-to-be-strengthened>

<sup>6</sup> Julia Kozma, Manfred Nowak, Martin Scheinin (2011): A World Court of Human Rights – Consolidated Statute and Commentary.

<sup>7</sup> <https://www.textilbuendnis.com/en/purchasing-practices-framework>

<sup>8</sup> Sustainable Terms of Trade Initiative (2021): White Paper on the Definition and Application of Commercial Compliance.

<sup>9</sup> <https://www.eesc.europa.eu/our-work/opinions-information-reports/opinions/economy-common-good>

<sup>10</sup> <https://www.eesc.europa.eu/en/our-work/opinions-information-reports/opinions/new-sustainable-economic-models-exploratory-opinion-requested-commission>

<sup>11</sup> Beate Sjøfjell, Jukka Mähönen (2022): Corporate Purpose and the Misleading Shareholder vs Stakeholder Dichotomy

## Weitere Informationen

Originalveröffentlichung auf der Website der Europäischen Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/F3263328\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/F3263328_en)

Gemeinwohl-Ökonomie International | [www.ecogood.org](http://www.ecogood.org)

Gemeinwohl-Ökonomie Österreich | [austria.ecogood.org](http://austria.ecogood.org)